

An die Stadtgemeinde Meran
Abteilung 3 - Bauwesen und technische Dienste
Amt für Stadtplanung und Privatbauten
Lauben 192
39012 Meran

MITTEILUNG ÜBER DIE INTERNE HAUSNUMMERIERUNG

Der/Die unterfertigte Rohrer Jakob
teilt als InhaberIn/BauleiterIn der Arbeiten laut Baukonzession Nr. 217/17 vom 07/06/2017
die internen Hausnummern des Gebäudes, Bp. 4885, K.G. Mais, die bei der
Besichtigung für die Benützungsgenehmigung festgestellt wurden, wie folgt mit:

Stiege: <u>484B</u>		Stiege:		Stiege:	
materieller Anteil	interne Nummer	materieller Anteil	interne Nummer	materieller Anteil	interne Nummer
1	1	13	13		
2	2	14	14		
3	3				
4	4				
5	5				
6	6				
7	7				
8	8				
9	9				
10	10				
11	11				
12	12				

Meran, am 15.01.2019

Unterschrift

ROHRER IMMOBILIEN GmbH
39012 MERAN - Maria-Trost-Strasse 1/d
39012 MERANO - via S. Maria del Conforto 1/d
Tel. 0473 21 04 22
MwSt.-Nr. - Partita IVA: 01 603 600 212
Eintr. Handelsreg. - RZ 101568/1000

HINWEIS

Bei der Besichtigung für die Benützungsgenehmigung müssen alle Wohnungen, Büros bzw. jeder materielle Anteil mit einer internen Nummer gekennzeichnet sein. Die Betroffenen bringen die internen Hausnummern unmittelbar oberhalb oder neben der Eingangstür an. Die Nummern müssen leicht lesbar sein und für jedes Stiegenhaus gleich aussehen. Für die interne Nummerierung werden aufeinander folgende arabische Ziffern (1, 2, 3 usw.) verwendet, die beginnend im untersten Stockwerk und der Reihe nach bis ins oberste Stockwerk angebracht werden müssen. Nicht nummeriert werden Kellerräume, Dachböden, Abstellräume, Nebenräume im Allgemeinen. Bei einem Mehrfamilienhaus mit mehreren Stiegenhäusern müssen diese mit Großbuchstaben (A, B, C usw.) gekennzeichnet werden. Begonnen wird beim ersten Eingang links vom Zugang von der Straße und dann geht es im Uhrzeigersinn weiter.

Zum Beispiel: Haus Nr. 1, Stiege A, intern 1, 2, 3 usw.

Gibt es nur ein einziges Stiegenhaus, muss es nicht gekennzeichnet werden.

Der/die GemeindetechnikerIn überprüft bei der Besichtigung für die Benützungsgenehmigung, ob die internen Hausnummern korrekt angebracht wurden und ob der Vordruck "Mitteilung über die interne Hausnummerierung" richtig ausgefüllt wurde. Er/sie nimmt die Nummerierung der materiellen Anteile zur Kenntnis, die aus der Katastereintragung (bereits im Katasteramt hinterlegt) oder aus dem Teilungsplan hervorgehen, die dem/der GemeindetechnikerIn zur Verfügung gestellt werden müssen. Der/die Betroffene muss dem/der GemeindetechnikerIn die ausgefüllte Mitteilung über die interne Hausnummerierung aushändigen. Wurde die Hausnummerierung korrekt angebracht, gilt der Vordruck für die Ausstellung der Benützungsgenehmigung. Andernfalls erhalten die Betroffenen eine Mitteilung über die festgestellten Abweichungen und die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Ausstellung der Benützungsgenehmigung wird unterbrochen.

Für die materiellen Anteile ohne Nummer oder mit einer vorschriftswidrigen Nummer wird keine Benützungsgenehmigung ausgestellt.

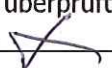
Die internen Hausnummern müssen auch dann überall angebracht werden, wenn nur eine Teilbenützungsgenehmigung ausgestellt wird.

Wenn der/die GemeindetechnikerIn das Gebäude nicht besichtigt, bescheinigen die Betroffenen (InhaberIn der Baukonzession bzw. BauleiterIn) die korrekte Anbringung der Hausnummern, d. h. sie übernehmen jede

Verantwortung und füllen den Vordruck "Mitteilung über die interne Hausnummerierung" aus, der in diesem Fall direkt beim Amt abzugeben ist, das für die Ausstellung der Benützungsgenehmigung zuständig ist.

Dem/der GemeindetechnikerIn vorbehalten

BESTÄTIGUNGSPROTOKOLL über die interne Hausnummerierung

Nachdem der/die GemeindetechnikerIn SAUTER, MAX
die korrekte Anbringung der internen Hausnummerierung, die aus der Mitteilung von
Herrn/Frau hervorgeht, bei der Besichtigung
am 25.01.19 überprüft hat,
erklärt er diese für gültig. 

Nachdem der/die GemeindetechnikerIn
die korrekte Anbringung der internen Hausnummerierung, die aus der Mitteilung von
Herrn/Frau hervorgeht, bei der Besichtigung
am überprüft hat,
erklärt er diese für nicht gültig, weil

Meran, am 30.01.19 Unterschrift



